ZBB 2004, 517

BörsG a. F. § 36; BGB § 839

Keine Amtshaftungsansprüche der Erwerber von Aktien der Deutschen Telekom AG wegen Pflichtverletzung der Zulassungsstelle der Frankfurter Wertpapierbörse

LG Frankfurt/M., Urt. v. 16.09.2004 – 2/4 O 435/02, BKR 2004, 411 = WM 2004, 2155

Leitsatz:

Eine Verletzung der der Zulassungsstelle einer Wertpapierbörse bei Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel obliegenden Prüfungspflichten begründet keine Amtshaftungsansprüche der einzelnen Anleger. Die Zulassungsprüfung dient dem Schutz des Publikums und der Verhinderung einer Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen, geht also über den Schutz des einzelnen Anlegers hinaus und begründet damit auch keine besondere Beziehung zum Anleger. Dessen Schutz durch die Zulassungsprüfung stellt vielmehr einen bloßen Rechtsreflex dar.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG